

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1705/90 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1990

zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 141/90 ⁽⁵⁾, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Die Kosten der Alkohollagerung lassen es zweckmäßig erscheinen, durch einfache Ausschreibung Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der spanischen, der französischen und der italienischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Es empfiehlt sich, zur endgültigen Verwendung im Sektor Kraftstoffe einfache Ausschreibungen für die Ausfuhr von Alkohol nach Brasilien durchzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird der Verkauf von insgesamt 1 500 000 hl Alkohol von 100 % vol im Wege von drei einfachen Ausschreibungen (Nummern 40/90 bis 42/90) durchgeführt. Dieser Alkohol stammt aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und befindet sich im Besitz der spanischen, der französischen und der italienischen Interventionsstelle. Die drei einfachen Ausschreibungen betreffen jeweils 500 000 hl Alkohol von 100 % vol.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1990, S. 23.

- (2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol
- ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt,
 - ist in Brasilien einzuführen,
 - ist ausschließlich im Sektor Kraftstoffe zu verwenden.

Artikel 2

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt und die Merkmale des Alkohols sind in den Bekanntmachungen zu den einfachen Ausschreibungen Nummern 40/90 bis 42/90 aufgeführt.

Artikel 3

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, insbesondere der Artikel 10 bis 17 und 29 bis 38.

Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 muß jedoch der im Rahmen der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibungen Nummern 40/90 bis 42/90 festgesetzte Annahmeschluß für die Angebote zwischen dem 8. und 25. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen liegen.

Abweichend von Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 muß die Verwendung des zugeschlagenen Alkohols in einem Jahr nach dem Tag der ersten Übernahme abgeschlossen sein.

Neben den Angaben gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 muß das Angebot eine Erklärung enthalten, nach der der Zuschlagsempfänger bestätigt, in die Bedingungen eingewilligt zu haben, welche für die Übernahme von Alkohol durch diejenigen brasilianischen Unternehmen gelten, die von der zuständigen Stelle zur Einfuhr von Weinalkohol aus der EWG ordnungsgemäß ermächtigt worden sind.

Artikel 4

Die besonderen Bedingungen der drei einfachen Ausschreibungen sowie Name und Anschrift der betreffenden Interventionsstellen sind in den Ausschreibungsbekanntmachungen Nummern 40/90 bis 42/90 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht.

Artikel 5

Die Angebote müssen bis spätestens am 2. Juli 1990 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der in den Ausschreibungsbekanntmachungen angegebenen Anschrift eingereicht sein.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission.
